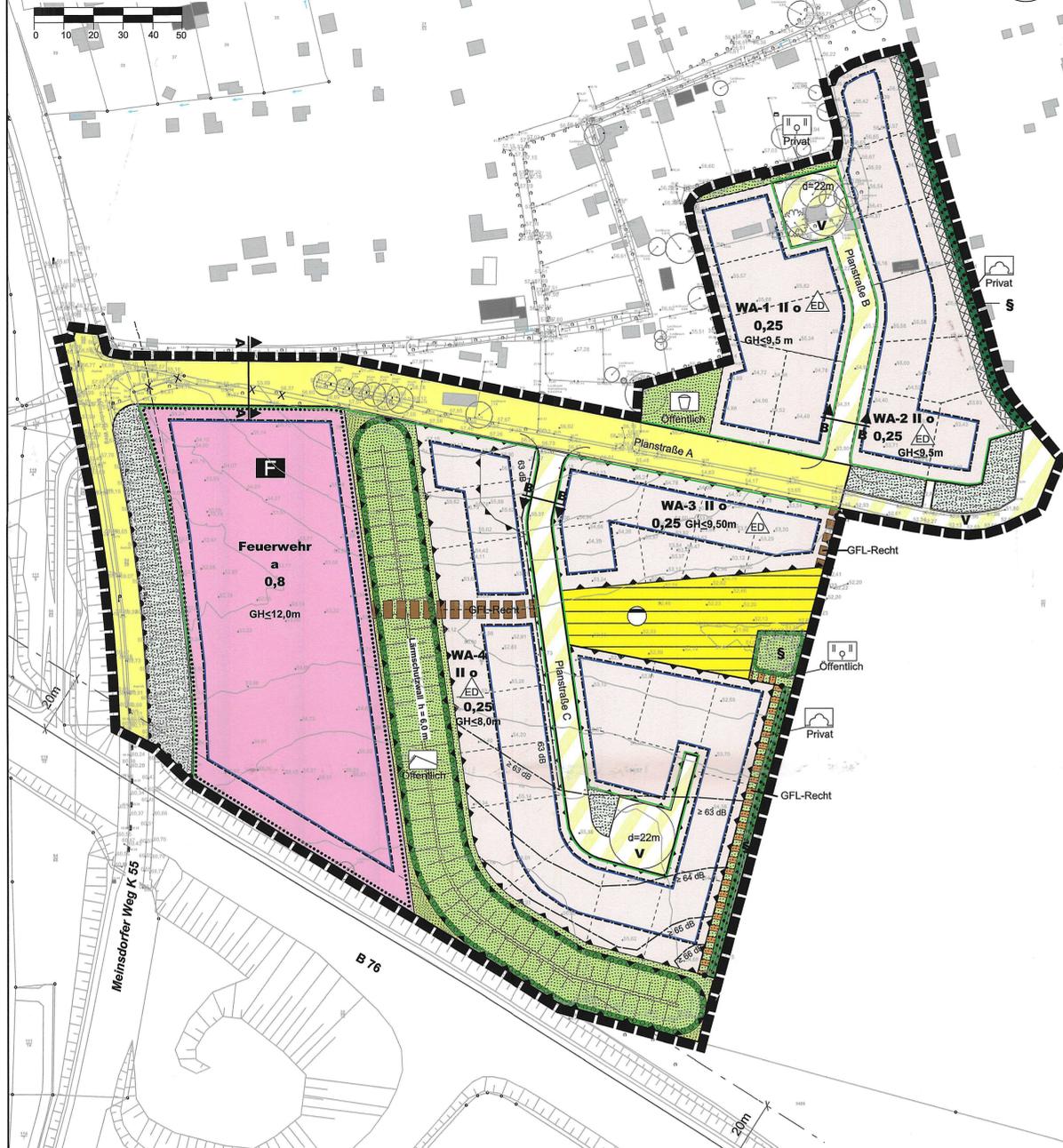


BEBAUUNGSPLAN NR. 143 DER STADT EUTIN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

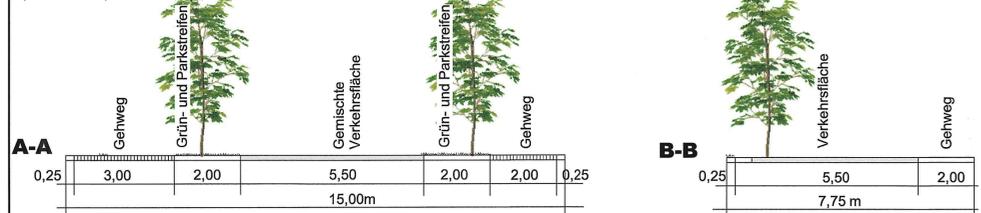
M.: 1:1000



QUERSCHNITTE

M.: 1:100

(nachrichtlich)



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2021

I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,25	GESAMTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN	§ 16 BauNVO
GH ≤ 9,5 m	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	
II		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§§ 22 und 23 BauNVO
BAUGRENZE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
F	FEUERWEHR	
VERKEHRSLÄCHEN	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
VERKEHRSLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
VERKEHRSLÄCHEN	VERKEHRSGRÜN	
VERKEHRSLÄCHEN	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
VERKEHRSLÄCHEN	VERKEHRSERHÜHIGTER BEREICH	
VERKEHRSLÄCHEN	BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB
ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	ABWASSER (REGENRÜCKHALTE- / KLÄRBECKEN)	
GRÜNLÄCHEN	GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GRÜNLÄCHEN	KNICKSCHUTZSTREIFEN	
GRÜNLÄCHEN	LÄRMSCHUTZWALL	
GRÜNLÄCHEN	GEHÖLZFLÄCHE	
GRÜNLÄCHEN	SPIELPLATZ	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 1a BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	MIT FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER STADT EUTIN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL L _{eq} , Z.B. 64 dB	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	LÄRMPEGELBEREICH/ ABGRENZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
SONSTIGE PLANZEICHEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	BÖSCHUNG	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	HÖHENPUNKTE	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	HÖHENLINIEN	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	ANBAUVERBOTSZONE - 20m ZUR BUNDESSTRASSE-	§ 9 FStRG
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	ANBAUVERBOTSZONE - 15m ZUR KREISSTRASSE-	§ 29 StrWG
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 21 LNatSchG § 30 BNatSchG

TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO von 2021
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 5 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Behältergewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Innerhalb der Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sind Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig, wenn sie der Gesamtheit der Feuerwehreneinheit untergeordnet sind und dem öffentlichen Zweck dienen.
 - Innerhalb der Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sind zwei Wohnungen für Betriebspersonal (Feuerwehr) zulässig.
 - NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

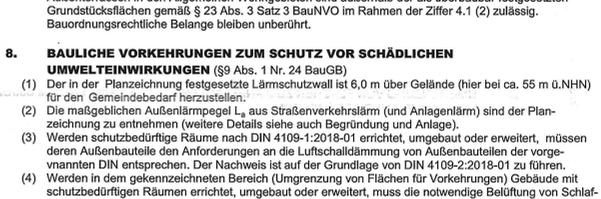
In den Allgemeinen Wohngebieten ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen, die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und sonstigen baulichen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
 - VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für die Feuerwehr ist eine Zufahrt über die Verkehrsgrünfläche zur Kreisstraße "Meinsdorfer Weg" im Norden in einer Breite von max. 6 m zulässig.
 - BAUMPFLANZUNGEN**

In der Planstraße A sind mind. 10, in der Planstraße B mind. 3 und in der Planstraße C mind. 6 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. (Hinweis: Hochstamm, 3 x verpfl. mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, Artenliste siehe Begründung)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)
 - Die maximal zulässigen Grundflächen in den allgemeinen Wohngebieten dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 75 % überschritten werden.
 - Die maximal zulässigen Grundflächen in den Allgemeinen Wohngebieten dürfen ausnahmsweise durch die Grundflächen von Balkonen und Terrassen um bis zu 10 % überschritten werden.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 16 (2) BauNVO)
 - Auf den Flächen für Gemeinbedarf können für technische Gebäudeteile, einen Übungsturm sowie für technische Anlagen abweichend von der festgesetzten Gesamthöhe, Höhen bis zu 80 m über Normalhöhenmaß zugelassen werden, sofern diese einen untergeordneten Teil der Gebäudedeckfläche (maximal 10%) einnehmen.
 - Eine Überschreitung der zulässigen Oberkante der baulichen Anlage (Gebäudehöhe) für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten etc.) kann ausnahmsweise gemäß § 16 (6) BauNVO um bis zu 1,50 m zugelassen werden.
- HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO)
 - Die Festsetzungen der Höhenlagen des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage beziehen sich auf die Mitte der erschließungseitigen Gebäudeseite.
 - Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) der baulichen Anlage darf nicht mehr als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht unter dem Bezugspunkt liegen.
 - Der maßgebliche Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage wird durch die Fahrbahnoberfläche der zugehörigen Erschließungsstraße in der Straßenmitte bestimmt.
 - Bei ebenem Gelände entspricht der Bezugspunkt für die Höhenlagen der Fahrbahnoberfläche der zugehörigen Erschließungsstraße.
 - Bei ansteigendem Gelände vermindert sich die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Bezugspunkt und der der Erschließungsstraße abgewandten Gebäudeseite.
 - Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Bezugspunkt und der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite.



GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

Zur Planstraße A ist je Baugrundstück nur eine Zufahrt mit einer Höchstbreite von 4 Metern zulässig.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m gem. § 22 Abs. 4 BauNVO zulässig.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Außenterrassen in den Allgemeinen Wohngebieten sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO im Rahmen der Ziffer 4.1 (2) zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Der in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwall ist 6,0 m über Gelände (hier bei ca. 55 m ü.NHN) für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannten Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 11. Aug. 2022 in Kraft getreten.

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GELÄNDEVERLAUF

Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen. Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen der Baugrundstücke vorgenommen werden, sofern diese Geländemodellierungen aus Gründen der Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraße für die Errichtung der baulichen Hauptanlage erforderlich sind und die Höhenversprünge auf den seitlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke max. 0,50 m betragen. (§ 9 Abs. 3 BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Der Lärmschutzwall ist auf der West- und Südseite mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

FASSADEN

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Fassaden der Hauptanlagen in hellem Putz oder rotem bis rotbraunem Mauerwerk auszuführen. Max. 20 % der öffnungsfreien Fassadenfläche können in anderen Materialien ausgeführt werden. Im WA-4-Gebiet können die Fassaden auch aus Holz, in den in Satz 1 aufgeführten Farbtönen, hergestellt werden.

DACHFORM

In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss ausschließlich gleichschenkelige Dächer - mit Ausnahme von Mansarddächern - mit einer Dachneigung von 30° - 50° zulässig. Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen sind ausschließlich gleichschenkelige Dächer mit flachgeneigten Sattel-, Zelt- oder Flachdächern mit einer Dachneigung von max. 25° zulässig. Für die Gebäude der Feuerwehr sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

DACHEINDECKUNG

In den Allgemeinen Wohngebieten sind für die Dächer der Hauptanlagen nur rot bis rotbraune oder antiraffinierende nicht glänzende Dachziegel und Dachsteine, Metalldächer sowie auch Gründächer zulässig. Die Flachdächer der Feuerwehrgebäude sind mit einer intensiven Dachbegrünung auszuführen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

GARAGEN, CARPOTS UND NEBENGEBÄUDE

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen, Carports und Nebengebäude in Material und Farbgebung den zugehörigen Hauptanlagen anzupassen. Holzbauten sind zulässig. Es sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad mit intensiver Dachbegrünung zulässig.

EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen zu festgesetzten Verkehrsflächen sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen, ggf. in Kombination mit einem Zaun zulässig. Der Zaun ist dabei auf die innere Seite der Hecke zu setzen. Die Höhe der Einfriedungen wird auf max. 1,5 m begrenzt. Gabionenwände und Kunststofflechwände bzw. Kunststofflechwände in Zäune sind unzulässig.

GESTALTUNG DER VORGÄRTE

Die Flächen zwischen Baugrenze bzw. Baulinie und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig.

Hinweis: Die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1, Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremppkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1422), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 143 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Kleingartenanlagen Quanswiese / Dosenredder und nördlich der Bundesstraße 76, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 23.10.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" am 09.04.2020 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 17.04.2020 bis einschließlich 18.05.2020 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.04.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in den Sitzungen am 21.10.2021/18.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrunde von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.12.2021 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.vg-uln-suesel.de ins Internet eingestellt. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall einer wiederholten Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel aufgrund der Coronavirus-Pandemie allen an dem vorgenannten Planverfahren Interessierten eine Gelegenheit zur Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung während der öffentlichen Auslegung ermöglicht werden kann.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 16.03.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 mit Begründung beschlossen und zur erneuten auf zwei Wochen verkürzten öffentlichen Auslegung bestimmt. Vorgenannte Entwurfsunterlagen haben in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022 gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrunde von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift und nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können, am 23.03.2022 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Bauplan- und Begründungsentwurfs und die nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.vg-uln-suesel.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 30.03.2022 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.06.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde am 02. Aug. 2022 bekannt gegeben.
- Es wird beantragt, dass alle im Liegenschaftskataster festgesetzten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 29.06.2022, in der Planzeichnung und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Kiel, 12.07.2022
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 143, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22.06.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Eutin, 02. Aug. 2022
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Eutin, 02. Aug. 2022
- Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11. Aug. 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannten Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 11. Aug. 2022 in Kraft getreten.

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 143

für ein Gebiet südlich der Kleingartenanlagen Quanswiese / Dosenredder und nördlich der Bundesstraße 76

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5.000

Stand: 22. Juni 2022

